

Regierungsdekret 83/2022 (III. 5.) der Regierung

über das Meldeverfahren und damit zusammenhängende Maßnahmen für Ausfuhren von Agrarerzeugnissen, die für die Futter- und Ernährungssicherheit von strategischer Bedeutung sind

Die Regierung

im Einklang mit seiner ursprünglichen Gesetzgebungsbefugnis gemäß Artikel 53 Absatz 2 des Grundgesetzes und im Lichte von Abschnitt 51/A des Gesetzes CXXVIII von 2011 über Katastrophenmanagement und die Änderung bestimmter damit zusammenhängender Gesetze, in Bezug auf Abschnitt 9, die Bestimmungen von Artikel 53. (3) des Artikels 53 des Grundgesetzes auf der Grundlage der Ermächtigung des Parlaments gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. I aus dem Jahr 2021 zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie und im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes hiermit Folgendes an:

Artikel 1 (1) Im Falle der Ausfuhr eines Rohstoffs oder eines Erzeugnisses von strategischer Bedeutung für die Futtermittel- oder Ernährungssicherheit gemäß der Definition in Anhang 1 (nachstehend zusammenfassend "Getreide" genannt) aus dem Hoheitsgebiet Ungarns ist der Staat, abgesehen von den Bestimmungen des Absatzes 2, gemäß dieser Verordnung verpflichtet

a) Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufs,

(b) das Recht, das Getreide bei der Lieferung zu kaufen, ohne dass dadurch sein Eigentum berührt wird.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

a) die Ausfuhr von Getreide im Rahmen der humanitären Hilfe auf Initiative des Landwirtschaftsministers und

b) Getreide bei der Durchfuhr durch das Gebiet Ungarns.

(3) Um die Ausübung des dem Staat im Rahmen dieser Verordnung eingeräumten Vorkaufs- bzw. Ankaufsrechts zu gewährleisten, ist die Ausfuhr von Getreide aus dem ungarischen Hoheitsgebiet ins Ausland gemäß Artikel 2 im Voraus dem Nationalen Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette (nachstehend "NÉBIH" genannt) zu melden.

(4) Der Staat kann sein Vorkaufsrecht oder sein Ankaufsrecht durch eine Erklärung ausüben, die bis zum Ablauf des dreißigsten Tages nach dem Tag der Mitteilung gemäß Absatz 3 (nachstehend "Mitteilung" genannt) abgegeben wird, wie in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen.

(5) Der Versand von Getreide aus dem ungarischen Hoheitsgebiet ins Ausland kann beginnen, wenn der Staat innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Erklärung abgegeben hat oder erklärt hat, dass er nicht beabsichtigt, das Vorkaufsrecht oder das Ankaufsrecht auszuüben.

§ 2 (1) Die Mitteilung muss

a) der Verkäufer in dem in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) genannten Fall,

(b) in dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall der Eigentümer des Getreides, der beabsichtigt, es ins Ausland auszuführen

von einer natürlichen Person, einem Einzelunternehmer, einer juristischen Person oder einer anderen Organisation (im Folgenden zusammenfassend als Notifizierender bezeichnet) schriftlich in ungarischer Sprache.

(2) Die Mitteilung muss enthalten

(a) der Notifizierende ist eine natürliche Person oder ein Selbständiger

aa) seine/ihre Daten zur Identifizierung seiner/ihrer natürlichen Person und seine/ihre Adressdaten in Ungarn oder, in Ermangelung von Adressdaten in Ungarn, seinen/ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, seine/ihre FELIR-Kennung gemäß Artikel 38/B (2) Absatz (2) des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und die amtliche Überwachung (im Folgenden "FELIR-Kennung" genannt),

ab) Ihre Staatsangehörigkeit,

(ac) Kontaktdaten für den elektronischen und postalischen Schriftverkehr; und

ad) die Nummer des Zahlungskontos;

(b) die meldende juristische Person oder sonstige Einrichtung

ba) den Namen, den eingetragenen Sitz und gegebenenfalls die Anschrift der Zweigniederlassung in Ungarn, die Steuernummer, die Unternehmensregisternummer oder, in Ermangelung einer solchen Nummer, eine andere Identifikationsnummer, die FELIR-Identifikationsnummer,

bb) der für die amtliche Registrierung zuständige Staat,

bc) Kontaktdaten für die elektronische und postalische Korrespondenz; und

bd) die Nummer des Zahlungskontos;

c) das Getreide

(ca) seine Warennummer gemäß Anhang 1 sowie seine quantitativen und qualitativen Indikatoren,

(cb) den Vertragspreis oder, falls kein Vertrag abgeschlossen wurde, den aktuellen Marktwert des Getreides und

cc) den Ort der Lagerung;

(d) in dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall den Namen und die Anschrift des Empfängers, an den das Getreide zu liefern ist,

und

(e) den geplanten Zeitraum für den Verkauf oder die Ausfuhr des Getreides bis zum 14. Mai 2022.

(3) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des auf der Website des NÉBIH veröffentlichten Formulars.

(4) Der Anmeldung ist die Erklärung des Auftraggebers beizufügen

a) den Kaufvertrag oder das angenommene Angebot und, falls vorhanden, die Rechnung; oder

(b) eine Kopie des Verbringungsvertrags oder eines anderen Dokuments zum Nachweis der beabsichtigten Verbringung ins Ausland.

(5) Sind die in Absatz (4) genannten Dokumente in einer anderen Sprache als Ungarisch ausgestellt, ist dem Antrag auch eine beglaubigte ungarische Übersetzung beizufügen.

(6) Die Dokumentation der Anmeldung nach den Absätzen 2 bis 4 ist der Sendung beizufügen und von der anmeldenden Person der Person, die den Transport durchführt oder veranlasst, zur Verfügung zu stellen.

§ 3 (1) Das NÉBIH prüft unverzüglich nach Erhalt der Anmeldung, ob diese den in § 2 genannten Formerfordernissen entspricht. Erfüllt die Anmeldung diese Anforderungen nicht, so lehnt NÉBIH die Anmeldung mit der Begründung ab, dass die Anmeldung aus formalen Gründen nicht zur inhaltlichen Prüfung geeignet ist und eine neue Anmeldung erforderlich ist.

(2) Erfüllt die Meldung die in § 2 genannten formalen Voraussetzungen, so leitet das NÉBIH die Meldungen an den Landwirtschaftsminister weiter, der prüft, ob der Verkauf oder die Ausfuhr des Getreides ins Ausland die Versorgung der inländischen Viehzuchtbetriebe mit den für die Futtermittelversorgung erforderlichen Rohstoffen erheblich behindert oder unmöglich macht, die öffentliche Versorgung gefährdet oder ein Risiko für die Sicherheit der Lebensmittelversorgung darstellt.

(3) Der Landwirtschaftsminister teilt dem NÉBIH seinen Standpunkt zu den in Absatz (2) genannten Umständen schriftlich mit und informiert, falls diese Umstände vorliegen, auch den für die Aufsicht über das Staatseigentum zuständigen Minister und die Ungarische Nationale Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden MNV genannt) über seinen Standpunkt zur Ausübung des Vorkaufs- und Kaufrechts, wobei er im Falle des Kaufrechts den Betrag angibt, der dem aktuellen Marktwert des Getreides entspricht. Die MNV übt das Vorkaufsrecht und das Kaufrecht des Staates in der in Artikel 5 vorgesehenen Weise aus.

(4) Macht der Staat von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so teilt NÉBIH dem Anmelder unverzüglich mit, dass der Staat sein Vorkaufsrecht für das in der Anmeldung angegebene Getreide ausübt, und informiert gleichzeitig MNV über das Datum der Mitteilung des Anmelders.

(5) Zieht der Anmelder die Anmeldung in seinem Antrag an das NÉBIH schriftlich zurück, bevor er die Informationen gemäß Absatz (4) erhalten hat, so stellt das NÉBIH das Verfahren bezüglich der Anmeldung ein. Die Beendigung des Meldeverfahrens steht der Durchführung einer Kontrolle gemäß Artikel 6 Absatz 1 nicht entgegen.

(6) Die Notifizierung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes CL von 2016 über das allgemeine Verwaltungsverfahren (nachstehend "Gesetz CL" genannt.) über die Verwendung von Sprachen und Dolmetschern, die Datenverwaltung, die allgemeinen Regeln für Kontakte, die Vertretung, das Schriftstück, die Berechnung von Fristen, den Antrag, den Antrag auf

Bescheinigung, den Einspruch gegen die Zustellung, die Form und die Mitteilung der Entscheidung, die Kontrolle, das Verfahren von Amts wegen, die Verfahrenskosten und die Vollstreckung, wobei in den Fällen, in denen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz von einem Mandanten die Rede ist, unter dem Antragsteller die Person zu verstehen ist, die den Antrag stellt.

4 (1) Für die Verhandlung und Entscheidung von Klagen gegen eine Entscheidung der NÉBIH ist ausschließlich das Budapester Gericht zuständig, mit Ausnahme von Anordnungen, die nicht mit einem selbständigen Rechtsmittel angefochten werden können.

(2) Unmittelbarer Rechtsschutz wird im Verfahren nicht gewährt. Die rechtliche Vertretung im Verfahren ist obligatorisch.

(3) Das Gericht erlässt seine Entscheidung in außergerichtlichen Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Stellt das Gericht eine Zuwiderhandlung fest, so hebt es die Entscheidung auf und weist das Amt an, ein neues Verfahren einzuleiten.

Artikel 5 (1) Das Vorkaufsrecht oder das Kaufrecht gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird vom Staat über MNV ausgeübt.

(2) Bei der Ausübung des in § 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ankaufsrechts zahlt der Staat über die MNV einen Betrag in Höhe des aktuellen Marktwerts des Getreides, der vom Landwirtschaftsminister gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 3 mitgeteilt wird. § (4) auf das Zahlungskonto des Anmelders gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) ad) oder § 2 Absatz 2 Buchstabe b) bd) zu überweisen, der dann seinen Anspruch auf den den bereits gezahlten Betrag übersteigenden Betrag im Zivilverfahren geltend machen kann. Mit der Zahlung des Betrages, der dem aktuellen Marktwert des Getreides entspricht, an den Anmelder, erwirbt der Staat das Eigentum an dem Getreide, und die Klage des Anmelders hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 (1) Die Polizei und die Staatliche Steuer- und Zollverwaltung überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses.

(2) Es wird keine verwaltungsrechtliche Sanktion in Form einer Verwarnung verhängt.

(3) Die Polizei und die staatlichen Steuer- und Zollbehörden können zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle Daten aus den Aufzeichnungen des NÉBIH über die Anmeldung und die Bestätigung der Anmeldung erhalten und abrufen.

§ 7 Ist der Anmelder der Anmeldepflicht nach dieser Verordnung nicht nachgekommen, so verhängt die Polizei oder die staatliche Steuer- und Zollbehörde gegen den Anmelder eine Verwaltungsstrafe von bis zu vierzig Prozent des Wertes des nicht angemeldeten Getreides ohne Mehrwertsteuer.

§ 8 (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 15. Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

§ 9 (1) Die Regierung verlängert die Geltungsdauer dieses Dekrets bis zum 15. Mai 2022.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 15. Mai 2022.

§ 10 Der Entwurf dieser Verordnung wurde gemäß den Artikeln 5-7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.

Viktor Orbán s. k.,

Premierministerin

Anhang 1 zum Regierungserlass 83/2022 (5.III.)

Von strategischer Bedeutung für die Futter- oder Lebensmittelsicherheit

Auswahl an Rohstoffen oder Produkten

	A	B
1	Zolltarifnummer	Name des Produkts
2	1001	Weizen und doppelt
3	1002	Roggen
4	1003	Gerste
5	1004	Zab
6	1005	Mais
7	1201	Sojabohnen, auch gebrochen
8	1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet